



Geplante Regelungen zur Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung und zur Pflanzenschutz-Geräteverordnung

Rita Lauterbach-Hemann
BMELV Referat 512

Pflanzenschutz-Sachkunde

Gesetzliche Grundlagen nach § 9 PflSchG

Wer muss sachkundig sein?

Sachkundig muss jeder sein,

- der Pflanzenschutzmittel anwendet,
- der über Pflanzenschutz im Sinne des Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG berät,
- der Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, beaufsichtigt oder anleitet,
- der Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringt,
- der Pflanzenschutzmittel auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten über das Internet in Verkehr bringt.

Welche Ausnahmen gibt es?

Nicht sachkundig sein muss derjenige,

- der Pflanzenschutzmittel, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich anwendet,
- der einfache Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis anwendet,
- der Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis anwendet,
- der Pflanzenschutzmittel, die für das Anwendungsgebiet Wildschadensverhütung zugelassen sind, anwendet.

Wer ist sachkundig?

Sachkundig ist derjenige, der einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis besitzt.

Unter welchen Voraussetzungen stellt die zuständige Behörde einen Sachkundenachweis aus?

Die zuständige Behörde stellt den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt.

Welche Regelungen gelten für Personen, die nach bisherigem Recht sachkundig waren?

Personen, die am **14. Februar 2012** sachkundig nach den bisherigen Vorschriften waren, sind auch weiterhin sachkundig. Die Zeugnisse und Befähigungsnachweise, aus denen sich bis zum **14. Februar 2012** ihre Sachkunde ergeben hat, gelten bis zum **26. November 2015** als Sachkundenachweis im Sinne des § 9 des neuen Pflanzenschutzgesetzes.

Wer auch nach dem **26. November 2015** im Pflanzenschutz tätig sein will, muss nur bis spätestens **26. Mai 2015** unter Vorlage seiner bisherigen Zeugnisse und Nachweise die Ausstellung eines Sachkundenachweises bei der zuständigen Behörde beantragen. Eine neue Prüfung muss **nicht** abgelegt werden.

Fortbildung

Personen, die sachkundig sind, müssen einmal innerhalb von drei Jahren eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrnehmen. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen

Der Dreijahreszeitraum beginnt mit der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises.

Für Personen, die am 14. Februar 2012 sachkundig waren, beginnt der Dreijahreszeitraum am

1. Januar 2013, d.h. eine Fortbildungsmaßnahme muss wahrgenommen werden bis spätestens **31. Dezember 2015**.

Was passiert, wenn keine Fortbildungsmaßnahme wahrgenommen wurde?

Die zuständige Behörde setzt eine Frist, in der die Fortbildung nachzuholen ist. Wird auch innerhalb dieser Frist keine Fortbildung wahrgenommen, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis entziehen.

Geplante Regelungen in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Die geplante Verordnung soll Regelungen enthalten über:

- den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
- die Gestaltung des Sachkundenachweises
- die Durchführung der Prüfungen
- den Entzug und die Wiedererlangung des Sachkundenachweises
- die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und den Nachweis der Teilnahme.

Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

3 Möglichkeiten

- Ablegung einer Prüfung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst
- Zeugnis einer bestimmten abgeschlossenen Berufsausbildung, die in einer Anlage zur Verordnung aufgeführt ist, wie z.B. Landwirt oder Gärtner
- Zeugnis einer sonstigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums, wenn Kenntnisse im Pflanzenschutz Bestandteil der Ausbildung war und die Ausbildungsstätte dies bestätigt.

Gestaltung des Sachkundenachweises

Vorgesehen ist eine Karte im Scheckkartenformat.

Mit folgenden Angaben:

- Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers
- Angaben zur ausstellenden Behörde
- eine Registriernummer
und
- die Art der Tätigkeit zu der der Sachkundenachweis berechtigt.

Ausgehend von der Formulierung in § 9 Abs. 2 des PflSchG, nach der die für die **jeweilige** Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen müssen, wird unterschieden zwischen einem Sachkundenachweis, der zum Verkauf und einem Sachkundenachweis, der zur Anwendung und Beratung berechtigt.

Wer in allen Bereichen tätig sein will, muss nachweisen, dass er auch die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten für beide Bereiche hat.

Prüfung zum Sachkundenachweis

- Prüfung bei der zuständigen Behörde
- gegliedert in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil
- unterschiedliche Ausrichtung, je nachdem ob die Sachkunde für die Anwendung /Beratung oder den Verkauf erworben werden soll.

Die erforderlichen Kenntnisse, die mit der Sachkundeprüfung nachzuweisen sind, erstrecken sich auf folgende Inhalte:

- die in Anhang I der RL 2009/128/EG aufgeführten Inhalte wie: einschlägige Rechtsvorschriften, Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes
- Schadorganismen und Schadursachen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes
- Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln
- Verfahren der Ausbringung.
- Dazu kommen für Anwendung und Beratung Fertigkeiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten,
- für den Verkauf Kenntnisse und Fertigkeiten für eine sachgerechte Unterrichtung sowohl eines sachkundigen als auch eines nichtsachkundigen Erwerbers.

Anerkennung von Fort und Weiterbildungsmaßnahmen

Anträge auf Anerkennung sind zu stellen bei der zuständigen Landesbehörde.

Die Anerkennung erfolgt, wenn

- schwerpunktmäßig Inhalte, die in Anhang I der RL 2009/128/EG aufgeführt sind, behandelt werden,
- die Maßnahme durch geeignete Fachkräfte durchgeführt wird
- die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung gegeben sind.

Die Maßnahmen sollen auch auf aktuelle Entwicklungen

- der Methoden des integrierten Pflanzenschutzes,
- der rechtlichen Rahmenbedingungen
- der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln

eingehen.

Eine Schwerpunktsetzung ist möglich

Abgelehnt werden kann ein Antrag, wenn durch sonstige Inhalte der Maßnahme die Gefahr eines Interessenkonflikts droht.

Pflanzenschutzgeräte

Gesetzliche Grundlagen

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Das PflSchG enthält keine Regelungen mehr über das Inverkehrbringen von neuen Pflanzenschutzgeräten.

Das bisherige Listungsverfahren beim Julius Kühn Institut ist entfallen.

Das Inverkehrbringen richtet sich jetzt nach der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, der sogenannten Maschinenverordnung

Danach darf eine Maschine in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und mit einem CE Kennzeichen versehen ist.

Durch die Richtlinie 2009/127/EG wurde die Richtlinie 2006/42/EG ergänzt um Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte.

Das JKI kann auf Antrag Prüfungen von Geräten durchführen auf das Vorliegen der Voraussetzungen der RL 2006/42 oder das Vorliegen besonderer Eigenschaften, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, wie Abdrift- oder Verlustminderung

Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten

Mit § 16 enthält das PflSchG erstmals eine Regelung über den Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten.

Werden zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Pflanzenschutzgeräte verwendet, müssen die Geräte so beschaffen sein, dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nichtvertretbaren Auswirkungen insbesondere auf den Naturhaushalt, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, entstehen.

Bei Geräten

- die mit einer CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2006/42/EG versehen sind
 - oder
 - die am 14. Dezember 2011 in die Pflanzenschutzgerätesliste des JKI eingetragen waren
- wird vermutet, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Geplante Pflanzenschutzgeräteverordnung

Die Pflanzenschutzgeräteverordnung soll Regeln enthalten über

- die freiwillige Prüfung von neuen Pflanzenschutzgeräten auf die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG oder darüber hinaus gehender Anforderungen durch das JKI
- die Anerkennung von Prüfstellen für neue Pflanzenschutzgeräte durch das JKI
- die Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten.

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Vorgesehen ist ein Kontrollturnus von 3 Jahren (vorbehaltlich der Zustimmung der zu beteiligenden Ressorts und des Bundesrates).

Zu kontrollieren ist jedes im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgerät mit Ausnahme von handgehaltenen oder rückentragbaren Pflanzenschutzgeräten, die in einer Anlage zur Verordnung aufgeführt sind.

Kontrolliert wird, ob die Voraussetzungen des § 16 PflSchG noch erfüllt sind.

Bei der Kontrolle wird die Einhaltung der Anforderungen, die in einer Anlage der Verordnung festgelegt sind, anhand von Merkmalen, die das JKI bekannt macht, geprüft.

Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die Kontrolle kann wie bisher in anerkannten Kontrollwerkstätten erfolgen.

Für bestimmte Pflanzenschutzgeräte, wie Beizgeräte oder Granulatstreugeräte, beginnt die Kontrollpflicht erst 2020.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit